

Antrag

**der Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse, Dirk Nockemann, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Alexander Wolf, Dr. Joachim Körner, Detlef Ehlebracht und
Andrea Oelschlaeger (AfD)**

Betr.: Gesetz gegen die Vollverschleierung im öffentlichen Raum

Die öffentliche Debatte über eine Vollverschleierung in erster Linie muslimischer Frauen in der Öffentlichkeit ist seit geraumer Zeit aktuell. Dies zeigt nicht zuletzt eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung, die das Verbot einer Vollverschleierung in bestimmten Bereichen vorsieht. Eine große Mehrheit der Deutschen ist für ein Verbot der Vollverschleierung, weswegen aus demokratischer Sicht auch Handlungsbedarf besteht. Der politische Wille ist also vorhanden. Auch wenn die tatsächlichen Fallzahlen, in denen vollverschleierte Personen in der Öffentlichkeit zu sehen sind, trotz steigender Tendenz, gegenwärtig noch gering sind, handelt es sich bei der Angelegenheit um eine grundsätzliche Frage, wie wir in Deutschland zusammenleben wollen und wie sich Begegnungen von Menschen, gerade auch aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichen Prägungen, zukünftig und dauerhaft gestalten sollen. Insofern ist auch das Motiv der Gesetzesvorlage der Bundesregierung richtig, jedoch geht sie nicht weit genug. Einer hier beantragten weitergehenden Regelung, welche die Vollverschleierung insgesamt im öffentlichen Raum zu untersagen beabsichtigt, steht insbesondere nicht das Grundrecht der Religionsfreiheit entgegen, wie es von Gegnern einer weitreichenden Regelung angeführt wird. Insofern besteht neben dem politischen Willen des Souveräns auch die rechtliche Möglichkeit.

Die durch das Grundgesetz und die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg begründete Werteordnung ist die eines freien, offenen und demokratischen Landes. Wesentliches Element dieser Werteordnung ist, dass sich die Menschen frei und gleichartig begegnen und miteinander in Kommunikation treten können. Dies beinhaltet jedoch, dass sie ihr Gesicht zeigen. Das Bedecken des Gesichts beinhaltet eine Absage an unsere Werteordnung, da die eine solche Bedeckung tragenden Personen sich damit direkt von allen anderen Personen abgrenzen und signalisieren, an einer freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen. Diese lässt sich auch nicht mit dem Verweis auf Religionsfreiheit rechtfertigen.

Im Kern einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema steht zudem eine zentrale Erkenntnis der 2009 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge publizierten Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“, die sich unter anderem mit dem Tragen des Kopftuches befasst hat. Obwohl das Kopftuch im Gegensatz zur Burka weder die Persönlichkeit eines Menschen verbirgt noch einer uneingeschränkten Kommunikation mit seinem Träger im Wege steht, sind Untersuchungen zu seiner Bedeutung für die Integration von Muslimen auch in Hinblick auf die Burka richtungweisend, weil beide Kleidungsstücke als Ausdruck einer konservativen Haltung gegenüber islamischen Geboten zu verstehen sind. Vor diesem Hintergrund heißt es: „Die Studie kommt zu dem Schluss, dass es sich bei den Kopftuchtragenden Musliminnen mehrheitlich um selbstbewusste, religiöse Frauen handelt, die sich, auch wenn sie in Deutschland geboren sind, emotional stärker an ihr Herkunftsland als an

Deutschland gebunden fühlen.“¹ Ob es es sich tatsächlich um selbstbewusste, religiöse Frauen handelt oder eher um solche, die sich der männerdominierten, teilweise frauenverachtenden muslimischen Community unterwerfen, soll hier nicht problematisiert werden

Dass sich Personen „emotional stärker an ihr Herkunftsland als an Deutschland gebunden fühlen“ ist jedenfalls ein Effekt, der von der Politik nicht gewollt sein kann, weil er die Integration von Muslimen behindert. Dieser Grundsatz gilt umso mehr, als die gegenwärtige Einwanderung nach Deutschland, wie auch in die Hansestadt Hamburg, von einer stetig wachsenden Anzahl muslimischer Menschen geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Anzahl von Musliminnen, die im Alltag das Kopftuch tragen, bei sunnitischen Migranten aus dem Nahen Osten und aus Nordafrika nachweislich am größten ist.² Dies geht auch mit der Feststellung konform, der zufolge die Religiosität bei Sunniten generell am stärksten ausgeprägt ist.³

Aber auch die Motive, die dem Tragen des Kopftuches und damit der Praktizierung der islamischen Verschleierung im öffentlichen Raum zugrunde liegen, erweisen sich in der Debatte um die Burka als aufschlussreich. So gaben insgesamt 92,3 Prozent der im Rahmen der erwähnten Studie befragten Frauen an, das Kopftuch aus „religiösen Gründen“ zu tragen, und 36, Prozent erklärten, dies zu tun, „um in der Öffentlichkeit als Muslima erkennbar zu sein.“⁴ Diese Statements sind insofern von Bedeutung, als sie belegen, dass der Mehrheit religiöser Musliminnen in Deutschland die Einhaltung islamischer Gebote sowie die visuelle Demarkation gegenüber der Mehrheitsgesellschaft offenbar wichtiger sind als ihre eigene Integration. Dass das Tragen der Burka diesen Schritt hingegen nicht nur zusätzlich behindert, sondern nahezu unmöglich macht, kann man daran erkennen, dass die generelle Schwierigkeit von Muslimen, sich der deutschen Mehrheitsgesellschaft anzunähern, eindeutig mit dem Grad ihrer religiösen Frömmigkeit korreliert. Vor diesem Hintergrund erfolgt denn auch folgende Feststellung: „Unter Muslimen haben diejenigen den meisten Kontakt zu Deutschen, die eher selten Gottesdienste oder religiöse Veranstaltungen besuchen (80 Prozent). (...) Unter der Gruppe der Muslime weisen regelmäßige Gottesdienstbesucher die geringste Kontaktdichte zu Deutschen auf.“⁵

Das Tragen der Burka wird sowohl in islamischen Communities als auch in der westlichen Wahrnehmung einerseits als Ausdruck von tiefer Religiosität gesehen und andererseits als gehorsame Einfügung in eine männerdominierte muslimische Community (die nicht selten Parallelgesellschaften herausbildet). Insofern kann man die obige Erkenntnis ohne Einschränkungen auf das Phänomen der islamischen Vollverschleierung und damit auch auf das Tragen der Burka übertragen. Dass man es aufgrund der strukturellen Beschaffenheit der seit September 2015 erfolgenden muslimischen Migration in die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich mit Musliminnen zu tun hat, die in diesem Sinne als fromm beziehungsweise gläubig gelten, geht ebenfalls aus den Erkenntnissen der zitierten Studie hervor. Ihr zufolge beschrieben sich insgesamt 40 Prozent der aus Nordafrika stammenden Musliminnen als „sehr stark gläubig“, während 53 Prozent angaben, „eher gläubig“ zu sein. Die Vergleichsdaten für den Nahen Osten beliefen sich dabei auf 25,4 beziehungsweise 65,1 Prozent.⁶

Eine weitere Erkenntnis, die bei der Beurteilung der Frage eine wichtige Rolle spielt, ob die Burka in die deutsche Gesellschaft passt, besteht in den Auswirkungen, die bereits das Tragen des Kopftuches auf die in Deutschland zu erwerbende Schulbildung hat. Dabei hat man festgestellt, „dass Musliminnen, die ein Kopftuch tragen (...) besonders schlechte Ausgangsvoraussetzungen aufweisen. Sie verfügen deutlich seltener über mittlere oder hohe Schulabschlüsse als muslimische Bildungsausländer-

¹ *Muslimisches Leben in Deutschland (im Auftrag der deutschen Islam Konferenz). Herausgegeben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Forschungsbericht 6. Juni 2009. 1 Auflage. Seite 193.*

² Confer Abbildungen 48 und 50. Ibidem. Seiten 195, 197.

³ Insgesamt 42,1 Prozent der Befragten erklärten, „sehr stark gläubig“ zu sein, während sich 48,3 Prozent als „eher gläubig“ bezeichneten. Confer Abbildung 26. Ibidem Seite 142.

⁴ Confer Abbildung 54. Ibidem. Seite 206.

⁵ Confer ibidem. Seite 164.

⁶ Confer Tabelle 18. Ibidem. Seite 141.

rinnen, die kein Kopftuch tragen, oder sonstige Religionsangehörige.“ Weiter heißt es „Musliminnen mit Kopftuch bilden unter den in Deutschland aufgewachsenen Frauen aus muslimisch geprägten Ländern nun das Schlusslicht und weisen anteilig am seltensten hohe oder mittlere Schulabschlüsse auf.“⁷ Dass offenbar selbst auch ein jahrelanges Leben in Deutschland nicht zwingend zu einer Integration von Muslimen führen muss, ist eine Erkenntnis, die die Studie „Muslime in Deutschland“ zu Tage gefördert hat. In ihr zeigt sich, dass innerhalb der Gruppe der muslimischen Migranten insgesamt 71,6 Prozent der Meinung sind, Ausländer in Deutschland sollten ihre Kultur beibehalten. Aus diesem Grunde kommen die Forscher zu dem Schluss, dass drei Viertel der Befragten völlig der Aussage zustimmen, dass Zuwanderer auch in Deutschland die Kultur ihres Herkunftslandes weiter pflegen sollten.⁸

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass neben den sicherheitspolitischen Bedenken, die mit der muslimischen Vollverschleierung im öffentlichen Raum verbunden sind, eine Reihe verschiedener Argumente gegen sie sprechen. Diese reichen von einer nachweislichen Verhinderung der Integration von Muslimen über negative Effekte bei der Schulbildung bis hin zu einer Begünstigung der sozialen Desintegration der Gesellschaft. Da die gegenwärtige Migration erwiesenermaßen von Muslimen geprägt ist, die wegen ihrer konfessionellen Prägung sowie ihren Herkunftsregionen als besonders religiös gelten und damit insgesamt über die schlechtesten Voraussetzungen für eine gelungene Integration verfügen, darf man annehmen, dass eine Duldung der islamischen Vollverschleierung die oben beschriebenen Effekte zusätzlich verstärkt. Trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken, die Experten in Zusammenhang mit einem gesetzlichen Verbot der islamischen Vollverschleierung unlängst geäußert haben, überwiegen letztlich die Probleme, die sich aus ihrer Anwesenheit im öffentlichen Raum ergeben. Da bereits das Tragen des Kopftuches erhebliche Hindernisse für die Integration von Muslimen mit sich bringt, ist eine Duldung von Kleidungsstücken wie der Burka im öffentlichen Raum entschieden abzulehnen.

Ein solches Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum stellt entgegen dem teilweise erhobenen Einwand zudem auch keinen Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 4 des Grundgesetzes dar. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vollverschleierung für Frauen unabdingbare Voraussetzung für das Ausüben ihres muslimischen Glaubens wäre. Dass dies der Fall ist, wird nur von wenigen radikalen muslimischen Gelehrten vertreten, insbesondere macht der Koran hierzu keinerlei Vorschriften. Auch Islamwissenschaftler wie Bassam Tibi, Hamed Abdel-Samad oder der sich zum islamischen Glauben bekennende hessische Abgeordnete Ismail Tipi verneinen eine Vorschrift der Vollverschleierung zur Ausübung des islamischen Glaubens.

Auch jedoch, wenn man mit der von wenigen vertretenen Mindermeinung davon ausgeht, dass das Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit einen Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit darstellte, müsste man aus folgenden Gründen eine verfassungsmäßige Rechtfertigung bejahen:

Das Grundrecht steht ausweislich Artikel 136 Absatz 1 WRV, der durch Artikel 140 GG in das GG inkorporiert ist, unter dem Vorrang des Bürgerlichen und Staatlichen. Artikel 136 Absatz 1 lautet:

„Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“.

Eine solche Regelung ist für den in der Bundesrepublik Deutschland gelebten Religionspluralismus zwingend. Staatsgesetz geht vor Religionsgebot. Was die Staatsgesetze verbieten, wird nicht dadurch erlaubt, dass es in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschieht. Nur im Rahmen der Gesetze darf der Gläubige religiös handeln.

⁷ Confer ibidem. Seite 203.

⁸ Confer *Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt. Ergebnisse von Befragungen im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen*. Herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren. Dezember 2007. 1. Auflage. Seite 99.

Die Vollverschleierung widerspricht unserem freiheitlichen, historisch gewachsenen Verständnis vom Zusammenleben von Mann und Frau und passt nicht nach Deutschland. Sie ist ein in muslimischen Ländern mit brutaler Gewalt durchgesetzter Zwang. Dass eine Frau mit Burka es schwer habe, sich zu integrieren, wie die Bundeskanzlerin sagte, ist eine bittere Untertreibung. Wer in diesem Zusammenhang von persönlicher Freiheit und von Religionsfreiheit spricht, verkennt die Realitäten und begeht einen Kategorienfehler mit verhängnisvollen Folgen.

Die Säkularisation von Religion und Politik ist Fundament des aufklärerischen Gemeinwesens. Ohne den Vorrang des Staatlichen vor dem Religiösen kann es keinen Frieden in einem Land geben, in dem jeder eine andere Religion haben darf, gerade weil Religionen ihrem Wesen nach höchste Verbindlichkeit beanspruchen.

Die Vollverschleierung ist nicht vereinbar mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Fundamentalprinzip des Grundgesetzes. Prof. Karl Albrecht Schachtschneider schreibt in diesem Kontext:

„Das Kopftuch (in noch höherem Maße die Vollverschleierung; Anmerkung des Verfassers) ist Symbol der Musliminnen, das ihre Zugehörigkeit zum Islam allgemein sichtbar macht. Dieses öffentliche Bekenntnis zum Islam ist wesentlich Religionsausübung. Es bekennt sich zur Stellung der Frau im Islam und damit zur Unterwerfung unter Allah. Das ist zugleich die Unterwerfung unter den Koran und damit unter die Scharia. Deren Lehren und Vorschriften verletzen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, d.h. das Recht, die Religion zu wechseln oder aufzugeben, weitere Freiheitsrechte und insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung. Eine freiheitlich demokratische Ordnung ist mit dem Islam nicht vereinbar. Sie widerspricht der Herrschaft Allahs, von dem alles Recht herabgesandt ist. Daß der Islam in Deutschland nicht uneingeschränkt zur Wirkung kommt, liegt daran, daß (noch) das Grundgesetz in weiten Teilen verwirklicht wird. Schließlich ist Deutschland kein islamischer Staat, sondern in islamischer Sicht ein „Haus des Vertrages“ und damit ein Land, das sich zu islamisieren erwarten lässt. Aber die Herrschaft Allahs wird durch das Kopftuch anerkannt und propagiert, soweit das im „Haus des Vertrages“ möglich ist, in dem ständigen Bemühen, den Islam zu stärken, dem Dschihad.“

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, bis zum 31. Mai 2017 einen Gesetzentwurf in die Bürgerschaft einzubringen, der die Vollverschleierung im öffentlichen Raum untersagt.